



# HESSISCHER LANDTAG

25. 09. 2023

## Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 21.08.2023

### Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt – Teil III

und

## Antwort

Minister für Soziales und Integration

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung führte in der Antwort zur Kleinen Anfrage (Drucks. 20/9573) aus, dass als „Menschen mit Migrationsgeschichte“ im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt auch Personen gelten, die zwar keinen Migrationshintergrund besitzen, „aber Nachteile durch rassistische Zuschreibungen und daraus resultierender Diskriminierung erleiden“. Dies könne insbesondere dadurch erfolgen, dass sie als vermeintlich „fremd“ oder „nicht weiß“ wahrgenommen werden und deshalb rassistisch diskriminiert werden, z. B. „People of Color“ oder „Romnja und Roma bzw. Sinti und Sintizze“. Die Landesregierung führte auf die Frage, in welchen Bereichen des öffentlich-rechtlichen Handelns in Hessen derzeit Personen mit Migrationsgeschichte tatsächlich benachteiligt werden aus, dass „Teilhabeunterschiede zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sind auch heute noch in vielen Bereichen – von Bildung über Einkommen bis zur Gesundheit – existent“ seien und der Hessische Integrationsmonitor 2022 entsprechende statistische Befunde enthalte. Dies mag zutreffen, beantwortet jedoch nicht die Frage. Die festgestellten „Teilhabeunterschiede“ – etwa im Bereich Bildung, Einkommen oder Gesundheit – können im Einzelfall zwar auf eine Diskriminierung zurückzuführen sein, könnten aber möglicherweise auch andere Ursachen haben. So können z. B. Bildungs- und Einkommensunterschiede auf unterschiedlichen Fleiß, Strebsamkeit oder Eigeninitiative zurückzuführen sein.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Auf welche Weise soll im Einzelfall festgestellt werden, ob Personen ohne Migrationshintergrund Nachteile durch rassistische Zuschreibungen und darauf resultierender Diskriminierung erleiden und damit von den Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt erfasst werden?
- Frage 2. Gehören die von der Landesregierung angesprochenen Personengruppen („People of Color“ oder „Romnja und Roma bzw. Sinti und Sintizze“) zu dem vom Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt erfassten Personenkreis – unabhängig davon, ob diese im Einzelfall tatsächlich Nachteile durch rassistische Zuschreibungen und daraus resultierender Diskriminierung erlitten haben?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Hessischen Integrations- und Teilhabegesetzes (IntTG), den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt und ein respektvolles Zusammenleben aller in Hessen lebenden Menschen zu fördern, die chancengerechte Teilhabe insbesondere der Menschen mit Migrationsgeschichte zu verbessern und jede Form von Rassismus, Antisemitismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung zu bekämpfen (vgl. insbesondere § 1 Ziff. 1-2, §§ 7 und 8 IntTG), erfolgte die Erweiterung der Zielgruppen der Integrations- und Teilhabepolitik und damit auch die Weiterentwicklung des Begriffs Menschen mit Migrationshintergrund zu Menschen mit Migrationsgeschichte. Die Bezeichnung Menschen mit Migrationsgeschichte schließt beide Gruppen, d. h. Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen, die rassistisch diskriminiert werden, ein.

Hintergrund für die Weiterentwicklung war, dass die Kategorie Migrationshintergrund zu eng ist, um Benachteiligungen, die sich aufgrund eines tatsächlichen oder zugeschriebenen „Migrationsbezugs“ ergeben, zu erfassen und sichtbar zu machen. Er erfasst nicht per se Personen, die rassistisch diskriminiert werden. Auch hierdurch entsteht Benachteiligung, die jedoch nicht mit einem statistischen Migrationshintergrund verknüpft ist und damit – sofern nicht gleichzeitig

Gleichstellungsdaten erhoben werden – unsichtbar bleibt. Wie der im November 2021 veröffentlichte Afrozensus zeigt, hatten mehr als ein Viertel der teilnehmenden Personen, die in die Gruppe der von Rassismus betroffenen Personen fallen, keinen Migrationshintergrund.

Durch die begriffliche Weiterentwicklung besteht die Chance, bei Maßnahmen und auch Diskussionen zur Teilhabe und deren Schranken auch diejenigen Personen einzubeziehen, die zwar keinen Migrationshintergrund besitzen, aber Nachteile durch rassistische Zuschreibungen und daraus resultierender Diskriminierung erleiden.

Beispiele hierfür sind u. a. die erwähnten Personengruppen („People of Color“ oder „Romnja und Roma bzw. Sinti und Sintizze“). Der Beleg einer erfolgten rassistischen Diskriminierung im Einzelfall ist dabei nicht relevant, da das Ziel der Regelungen ist, potentiell betroffene Personengruppen und bestehende Teilhabehürden mitzudenken. Die Tatsache, dass die erwähnten Personengruppen von Rassismus betroffen sind, ist durch Studien belegt, wie z. B. der Studie: „Unter Verdacht - Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:zze in Deutschland“ von Isidora Randjelovic, Olga Gerstenberger, José Fernández Ortega, Svetlana Kostic, Iman Attia (Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2022) oder auch dem Afrozensus 2020.

Frage 3. Kann die Landesregierung die von ihr angesprochenen „Teilhabeunterschiede zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund“ im Bereich Bildung, Einkommen und Gesundheit tatsächlich in sämtlichen Fällen auf eine rassistische Diskriminierung zurückführen?

Frage 4. Falls 3. unzutreffend: Welche anderen Ursachen können die aufgeführten „Teilhabeunterschiede“ ansonsten haben?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die angesprochenen Teilhabeunterschiede zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund können nicht in sämtlichen Fällen auf eine rassistische Diskriminierung zurückgeführt werden. Gleichwohl gibt es keine diskriminierungsfreien Gesellschaften, sodass die Möglichkeit einer Diskriminierung immer mitgedacht werden muss.

Teilhabeunterschiede können mannigfaltige weitere Ursachen haben. Ein zentraler Punkt ist in der unterschiedlichen Ressourcenausstattung der Mitglieder einer Gesellschaft zu suchen, vor allem im Bereich der Bildung. Bildung hat einen signifikanten Einfluss auf die Positionierung am Arbeitsmarkt und damit auch auf das Einkommen. Sie steht aber auch im Zusammenhang mit Gesundheit und hat Einfluss auf die Bildungssituation der nachfolgenden Generation.

In der Vergangenheit sind viele Personen nach Deutschland zugezogen, die im Durchschnitt nicht das hier übliche schulische oder berufliche Bildungsniveau erreicht haben. Dies hat Auswirkungen auf die Teilhabe am Erwerbsleben und damit auf das Einkommen, aber auch auf die Bildungschancen ihrer Kinder. In den letzten Jahren ist ebenfalls ein deutlicher Zuzug von Gutqualifizierten zu beobachten. Aufgrund verschiedener Hemmnisse – nicht (voll) anerkannte Abschlusszeugnisse, Mismatchprozesse am Arbeitsmarkt, für eine qualifikationsadäquate Tätigkeit nicht ausreichende Sprachkenntnisse, fehlende Informationen oder Kontakte, Nichtkenntnis hiesiger Unternehmenskulturen etc. – können viele ihre mitgebrachten Qualifikationen nicht voll verwenden, sondern üben eine Beschäftigung aus, für die sie häufig überqualifiziert sind.

In gesundheitlichen Bereichen hat die Forschung ergeben, dass bei vergleichbarem Krankheitsspektrum bestimmte Gesundheitsrisiken bei Zugewanderten häufiger auftreten oder zu stärker ausgeprägten Krankheitsbildern führen. Dies dürfte teilweise mit einem im Durchschnitt niedrigeren sozioökonomischen Status zusammenhängen und könnte auf geringere finanzielle Ressourcen, auf ein abweichendes Gesundheits- und Krankheitsverständnis, die Gesundheit weniger fördernde Lebensumstände, auf größere berufsbedingte Gesundheitsrisiken, aber auch auf ein anderes gesundheitliches Risikoverhalten zurückzuführen sein. Auch zeigten sich Personen mit Migrationshintergrund generell deutlich weniger informiert über die bestehenden Präventionsmaßnahmen und Gesundheitsprogramme.

Frage 5. Wie viele justiziable Fälle (d. h. Fälle, bei denen der jeweilige Verursacher dabei gegen eine gesetzliche Norm – z. B. das AGG – verstoßen hat) von „Nachteilen durch rassistische Zuschreibungen und daraus resultierender Diskriminierung“ sind der Landesregierung aus den Jahren 2018 bis 2022 in Hessen bekannt geworden?

Frage 6. Wie viele der von den unter 5. aufgeführten Fällen betroffenen Personen sind gegen die jeweiligen Verursacher der Diskriminierung gerichtlich oder in anderer Weise – z. B. durch Einschaltung einer Schlichtungsstelle – vorgegangen?

Frage 7. Welche Ergebnisse hatten die unter 6. aufgeführten gerichtlichen bzw. anderweitigen Auseinandersetzungen?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

Wiesbaden, 20. September 2023

**Kai Klose**